

37/SN-138/ME

Dr. Karl Neuhold Wissenschaftlicher Oberrat

Leiter der Zentralen Versuchstieranlage der Medizinischen Fakultät der Universität und des Landeskrankenhauses Graz

Roseggerweg 48 · A-8036 Graz, Österreich

Beiliegend wird eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren übersandt.

OR Dr. Karl Neuhold

i.A.

Prin

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	51 -Ge' 88
Datum:	8. AUG. 1988
Verteilt	19. Aug. 1988 <i>le</i>

fi Wuer

Dr. Karl Neuhold Wissenschaftlicher Oberrat

Leiter der Zentralen Versuchstieranlage der Medizinischen Fakultät der Universität und des Landeskrankenhauses Graz

Roseggerweg 48 · A-8036 Graz, Österreich

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

A-1017 Wien 1

Graz, 20. Juli 1988

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988); Begutachtung

Einleitend und zusammenfassend muß gesagt werden, daß mit dem vorliegenden Entwurf, das im Vorblatt unter Punkt A genannte Problem auf keinen Fall gelöst werden und das unter Punkt B genannte Ziel mit Sicherheit nicht erreicht werden kann. Viele Gesetzesstellen im vorliegenden Entwurf sind durch die offensichtliche Verwendung von Teilen anderer europäischer Gesetze als Vorlage entstanden.

Trotzdem erreicht der vorliegende Entwurf in keiner Weise das Niveau vergleichbarer Gesetze anderer europäischer Länder.

Dies kann nicht der Weg zu einer gewünschten Vereinheitlichung der europäischen Tierschutz- und Tierversuchsgesetzgebung sein. Zu dieser Schlußfolgerung folgende Beispiele:

Die beträchtliche Ausweitung der Zahl der Paragraphen im vorliegenden Entwurf wurde durch die Einbeziehung vollkommen unnötiger Gesetzesstellen erreicht. So ist z.B. der § 4 des Entwurfs sicher überflüssig. Die dort formulierten Grundsätze stellen in ihrer Gesamtheit absolute Selbstverständlichkeiten dar. Es sollte doch eigentlich nicht notwendig sein, die in diesem Paragraphen enthaltenen "leitenden Grundsätze" einem in Österreich forschenden Wissenschaftler gesetzlich vorzuschreiben.

Die im § 5 Abs. 2 vorgenommene Hervorhebung einzelner Tierarten ist mit modernen Erkenntnissen der Versuchstierkunde und der Verhaltens-

- 2 -

forschung absolut nicht in Einklang zu bringen. Es ist durch Nichts zu beweisen, daß die Leidensfähigkeit oder Schmerzempfindungsfähigkeit von Tierarten, die in der o.z. Gesetzesstelle nicht erwähnt sind, geringer sein sollte, als die taxativ im Abs. 2 des § 5 aufgezählten Tierarten und Tiergruppen. Eine Formulierung dieser Art darf also in keinem Fall in einem modernen Tierversuchsgesetz enthalten sein.

Die im § 7 des Entwurfes vorgenommene beinahe wörtliche Übernahme des Textes aus dem § 5 des alten Gesetzes mit der kleinen Änderung der Verbindung von Satz 1 und 2 durch das Wörtchen und ändert den Sinn und den Inhalt dieses Paragraphen vollständig. Ergänzt wird dies durch das im darauffolgenden Satz den zuständigen Behörden zugelassene Recht zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Durch die genannte Veränderung ist es in Zukunft möglich, einem wesentlich erweiterten Personenkreis die Leitung von Tierversuchen mit operativen Eingriffen zu bewilligen. Das kann nicht mit dem im Vorblatt genannten Ziel einer Reduktion der Tierversuche und dem Problem des ausreichenden Schutzes von Tieren in Tierversuchen in Übereinstimmung gebracht werden.

Der § 12 Abs. 3 gestattet die Verwendung muskellähmender Mittel nur mit lokaler Schmerzausschaltung. Diese Methode steht zum ethischen Tierschutz in absolutem Widerspruch. Auch das ist ein Vorschlag, der zur strengereren Formulierung im Tierversuchsgesetz 1974 im ausdrücklichen Gegensatz steht,

Generell muß gesagt werden, daß das gewünschte Ziel einer Reduzierung aller Tierversuche auf das absolut notwendige Minimum nur durch die konsequente Anwendung von Projektgenehmigungen für alle Tierversuche erreicht werden kann. Nur dadurch ist es möglich, wie im geltenden Tierversuchsgesetz 1974 formuliert, die Auflage des "berechtigten Interesses" wirklich zu erfüllen. Darüberhinaus kann die im Tierversuchsgesetz 1974 enthaltene Auflage über eine Beschränkung der Tierversuche auf das "unerlässliche Ausmaß" nur auf Grund eines Antrages mit exakt formuliertem Forschungsprojekt und entsprechender Vorplanung verwirklicht werden.

- 3 -

Aufgrund der wenigen o. vorgelegten Beispiele aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf für ein Tierversuchsgesetz 1988 muß der Schluß gezogen werden, daß der Vorschlag einer wirklich gründlichen Überarbeitung bedarf und das gesteckte Ziel und die Lösung des im Vorblatt formulierten Problemes mit diesem Entwurf nicht erreicht wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter".